

BGer 5A_255/2019 vom 27. März 2019

Bundesgericht, 2019-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_255_2019

FR: TF 5A_255/2019 du 27 mars 2019

IT: TF 5A_255/2019 del 27 marzo 2019

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 6. März 2019 hat die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs des Kantons Solothurn ein sinngemässes Gesuch des Beschwerdeführers um aufschiebende Wirkung abgewiesen. Zur Begründung hat sie auf eine Interessenabwägung abgestellt. Dabei seien auch die Aussichten auf den Verfahrensausgang zu berücksichtigen. Die Interessen des Schuldners wögen gegenüber dem Interesse des Betreibungsamtes so lange nicht eindeutig schwerer, als nicht mit grosser Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, dass jener obsiegen werde. Mit Blick auf die geltend gemachten Rügen und die Akten stehe nicht rechtsgenügend fest, dass der Beschwerdeführer mit grosser Wahrscheinlichkeit obsiegen werde. Daran ändere auch das Verfahren vor Bundesgericht (5A_195/2019) nichts.

Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer am 22. März 2019 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

E. 2

Gegen die angefochtene Verfügung ist die Beschwerde in Zivilsachen das zutreffende Rechtsmittel (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75 BGG).

Da es beim Entscheid über die aufschiebende Wirkung um eine vorsorgliche Massnahme im Sinne von Art. 98 BGG geht (BGE 137 III 475 E. 2 S. 477; 134 II 192 E. 1.5 S. 196 f.), kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden. Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden. Dies bedeutet, dass anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids klar und detailliert darzulegen ist, inwiefern verfassungsmässige Rechte verletzt worden sein sollen (BGE 135 III 232 E. 1.2 S. 234; 142 III 364 E. 2.4 S. 368).

E. 3

Der Beschwerdeführer geht nicht auf die von der Aufsichtsbehörde vorgenommene Interessenabwägung ein. Der blosse Hinweis auf das Verfahren 5A_195/2019 genügt nicht, um aufzuzeigen, dass die Aufsichtsbehörde gegen verfassungsmässige Rechte verstossen haben soll.

Die Beschwerde ist somit offensichtlich unzureichend begründet. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.